

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Sondergebiet Golfplatz II, 2. Änderung

Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur Offenlage

Der Ortsgemeinderat Mackenbach hat seiner Sitzung am 06.02.2020 beschlossen,

- den Bebauungsplan „Sondergebiet Golfplatz II, 2. Änderung“ nach § 13 BauGB im Vereinfachten Verfahren aufzustellen.

Ferner hat der Ortsgemeinderat Mackenbach in seiner Sitzung am 02.02.2021 beschlossen,

- den Bebauungsplan „Sondergebiet Golfplatz II, 2. Änderung“ vollständig, zusammen mit der Begründung, den textlichen Festsetzungen und der Planzeichnung, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Bebauungsplan "Sondergebiet Golfplatz II" hat mit Bekanntmachung vom 12.02.2006 Rechtskraft erlangt.

Mit der Bekanntmachung vom 15.11.2012 erlangte die vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB Rechtskraft. Grund für die vereinfachte Änderung war die Ausweisung eines maximal 6m hohen Schutzwalles sowie die Festlegung der Zulässigkeit von bis zu 12m hohen Zäunen zum Schutz angrenzender Nutzungen vor Golfbällen.

Im Zuge der 2. Änderung des Bebauungsplans soll die Ausweisung eines Fußweges parallel zur Zubringerstraße zum Langenfelderhof erfolgen.

Grund hierfür ist die Verringerung des Gefahrenpotenzials im bestehenden Zubringerweg bei gemeinsamer Nutzung durch Pkw, Zulieferer, Radfahrer und Fußgänger. Des Weiteren kann eine sichere Erreichbarkeit des Langenfelderhofes für Personen mit Einschränkungen gewährleistet werden.

Im Vorfeld wurde die Thematik bei einem Abstimmungstermin mit der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Kaiserslautern besprochen. Die dabei vereinbarte vereinfachte Änderung des Bebauungsplans mit Ausweisung des Fußweges liegt hiermit nun vor.

Das Gesamtkonzept des Golfplatzes bleibt aufgrund der Geringfügigkeit der Änderung unberührt.

Der Bebauungsplan „Sondergebiet Golfplatz“ wird im beschleunigten Verfahren nach den Vorgaben des § 13 BauGB aufgestellt. Aufgrund der vorliegenden Voraussetzungen des § 13 Abs. 3 S. 1 BauGB, unter Anwendung des vereinfachten Verfahrens, wird von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB welche Art von umweltbezogenen Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. Gemäß § 13 Abs. 2 S.1 Nr.1 BauGB wird ebenfalls von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs.1 und § 4 Abs.1 BauGB abgesehen.

Da der derzeit wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Verbandsgemeinde Weilerbach das Plangebiet bereits als Sondergebietsfläche Golfplatz darstellt ist, kann der Bebauungsplan aus den Darstellungen des derzeit wirksamen Flächennutzungsplanes entwickelt werden. Die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets wird durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Die Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt im Zeitraum vom 30.08.2021 bis einschließlich 30.09.2021.

In diesem Zeitraum liegen die vollständigen Unterlagen zu jedermanns Einsicht in der Verbandsgemeindeverwaltung Weilerbach, Rummelstraße 15, 67685 Weilerbach, Zimmer 218 aus.

Öffnungszeiten:	
Abteilung 3 Bauverwaltung – Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen	Mo. 08:00 – 12:00 Uhr und 13:30 – 18:00 Uhr Di. 08:00 – 12:00 Uhr und 13:30 – 16:00 Uhr Mi. 08:00 – 12:00 Do. 08:00 – 12:00 Uhr und 13:30 – 16:00 Uhr Fr. 08:00 – 12:00 Uhr
Postanschrift:	Verbandsgemeindeverwaltung Weilerbach, Rummelstraße 15, 67685 Weilerbach
Ansprechpartner:	Marvin Metzger
Telefon:	06374 / 922-276
E-Mail:	Marvin.Metzger@vg-weilerbach.de

Die vollständigen Unterlagen sowie die vorliegende öffentliche Bekanntmachung können während des Zeitraums der öffentlichen Auslegung zusätzlich auch im Internet, auf der Homepage der Verbandsgemeinde Weilerbach, unter <https://www.weilerbach.de/rathaus/bekanntmachungen/> (auf der Startseite → Rathaus → Bekanntmachungen → Bekanntmachung über die Offenlage des Bebauungsplanentwurfs „Sondergebiet Golfplatz II, 2. Änderung“ der Ortsgemeinde Mackenbach) eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Ferner besteht die Möglichkeit der Abgabe der Stellungnahme in elektronischer Form z.B. per Mail auf folgende Mailadresse: info@vg-weilerbach.de.

Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden vom Ortsgemeinderat Mackenbach geprüft. Das Ergebnis der Prüfung wird mitgeteilt.

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass

- nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan „Sondergebiet Golfplatz, 2. Änderung“ gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden § 2 Abs. 2 BauGB erfolgt parallel.

Hinweise aufgrund der Lage des Corona-Virus

Zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verbandsgemeindeverwaltung Weilerbach sowie Ihrem eigenen Schutz, sind beim Betreten des Verwaltungsgebäudes folgende Hygieneregeln zu beachten:

- Tragen Sie einen Mund-Nasen-Schutz (Bei Bedarf wird der Mund-Nasen-Schutz zur Verfügung gestellt)
- Benutzen Sie das Hände-Desinfektionsmittel (30 Sekunden) im Eingangsbereich
- Halten Sie Abstand zu anderen Personen in unserem Haus

Bitte beachten Sie auch: Wenn Gesundheitsgefährdungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verbandsgemeindeverwaltung Weilerbach oder andere Besucher/Innen im Haus zu befürchten sind, z.B. bei eindeutigen Krankheitssymptomen wie Husten etc., werden diese Besucher/Innen vom Personal der Verbandsgemeindeverwaltung Weilerbach zurückgewiesen. Eine Regelung ihrer Angelegenheit ist dann auf schriftlichem, telefonischem oder digitalem Weg möglich. Sollte das Rathaus der Verbandsgemeindeverwaltung für Besucher/Innen aufgrund einer erneuten Verschlechterung der Corona-Pandemie bis auf weiteres geschlossen werden, wird der Dienstbetrieb der Verbandsgemeindeverwaltung aufrechterhalten. Die Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen ist im Anschluss nach vorheriger Terminabsprache mit den Mitarbeitern der Bauabteilung während der Dienststunden unter der Telefonnummer 06374/922-276 oder per Email info@vg-weilerbach.de möglich. Wenn Sie keinen Termin vorab vereinbart haben, können Sie auch den Anweisungen am Haupteingang des Rathauses in der Rummelstraße 15 folgen, um telefonischen Kontakt mit der Verbandsgemeindeverwaltung (Zentrale mit Weiterverbindung an einen Sachbearbeiter der Bauabteilung) aufzunehmen. Der Weg zum Raum, in dem die Unterlagen eingesehen werden können, ist durch Hinweisschild am Haupteingang ausgewiesen.

Räumlicher Geltungsbereich des Plangebietes:

- den beiliegenden Planungsteil hier abdrucken -

Weilerbach, den 16.08.2021

Anja Pfeifer
Bürgermeisterin